



Geschäftsführung Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)

Frau Paßmann

Telefon: (0221) 221-92313
Fax: (0221) 221-92318
E-Mail: miriam.passmann@stadt-koeln.de

Datum: 06.05.2024

Auszug aus dem Beschlussprotokoll der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 06.05.2024

öffentlich

9.2.6 Regelwerk zur Anordnung und Gestaltung der Außengastronomie Hier: verbindliche Vorgaben 0428/2024

Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen CDU und FDP zu der Vorlage 0428/2024 - Regelwerk zur Anordnung und Gestaltung der Außengastronomie AN/0651/2024

Es liegt ein gemeinsamer Änderungsantrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion (AN/0651/2024) vor.

Frau Sandow lässt über diesen abstimmen.

1. Beschluss:

Die Bezirksvertretung fasst folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln wird gebeten, die Punkte 1 bis 5 der Vorlage 0428/2024 um einen Punkt 6 zu ergänzen, der wie folgt lautet:

6. Bei den Sonderregeln für die Außengastronomie, die auch weiterhin in der Genehmigungspraxis Beachtung finden sollen, können in den Stadtbezirken 2-8 für Einzelbetriebe mit kurzer Außengastronomie (Länge z.B. < 10 m) geringere Mindestgehwegbreiten unter 1,50 m, nicht jedoch unter 1,10 m, zugelassen werden.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich mit vier Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den Stimmen der CDU-Fraktion, der FDP-Fraktion gegen eine Stimme der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der Stimmen der SPD-Fraktion und der Stimme der Frau Faßbender zugestimmt.

(nicht anwesend: Herr Giesen, Herr Kau)

Frau Sandow lässt über die so geänderte Vorlage abstimmen.

2. Beschluss:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen empfiehlt dem Rat, folgenden **ergänzten** Beschluss zu fassen:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis des Erarbeitungsprozesses aus den Studios „Köln Gestaltet Außengastronomie“ zu den verbindlichen Vorgaben für die Außengastronomie zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt, dass Außengastronomie nach Antragstellung und Prüfung der Straßentypologie fahrbahnseitig oder fassadenseitig angeordnet wird.
3. Der Rat beschließt, dass bei der Anordnung der Außengastronomie das Grundmaß für die hindernisfreie Gehbahn mindestens 1,80 m bei neu geplanten / umgebauten Straßenzügen und mindestens 1,50 m im Bestand beträgt. Dem Grundmaß sind die Sicherheitsabstände gemäß Anlage 4 hinzuzufügen. Bei fassadenseitiger Anordnung der Außengastronomie entfällt der Sicherheitsabstand an der Fassade, siehe Anlage 3.
4. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die verbindlichen Vorgaben mit einem Umsetzungskonzept in den Genehmigungsprozess zu überführen.
5. Der Rat beauftragt die Verwaltung, zur Unterstützung und Stärkung der verbindlichen Vorgaben, Qualitätsstandards zu erarbeiten.
6. *Bei den Sonderregeln für die Außengastronomie, die auch weiterhin in der Genehmigungspraxis Beachtung finden sollen, können in den Stadtbezirken 2-8 für Einzelbetriebe mit kurzer Außengastronomie (Länge z.B. < 10 m) geringere Mindestgehwegbreiten unter 1,50 m, nicht jedoch unter 1,10 m, zugelassen werden.*

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich gegen die Stimme der Frau Faßbender zugestimmt.
(nicht anwesend: Herr Giesen, Herr Kau)

